jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/7 2Ob63/88, 2Ob98/88, 2Ob64/92, 2Ob99/06g, 2Ob57/10m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1989

Norm

ABGB §1327 a
ABGB §1327 d

Rechtssatz

Bei Ermittlung eines Unterhaltsentganges ist regelmäßig auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Nachteil jedes Hinterbliebenen abzustellen, wobei - ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen vor dem schädigenden Ereignis - der fiktive schädigungsfreie Verlauf den Verhältnissen, die der schädigende Eingriff hervorgerufen hat, gegenüberzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 63/88
  Entscheidungstext OGH 07.02.1989 2 Ob 63/88
- 2 Ob 98/88
  Entscheidungstext OGH 23.05.1989 2 Ob 98/88
- 2 Ob 64/92
  Entscheidungstext OGH 16.12.1992 2 Ob 64/92
- 2 Ob 99/06g
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 99/06g
  Auch; Beisatz: Hier: Die Witwe hätte nach der beabsichtigten künftigen Lebensgestaltung ein Einkommen erzielt, das sie nun tatsächlich nicht erzielt. (T1)
- 2 Ob 57/10m
  Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 57/10m
  Auch; Beisatz: Hier: Ausstattungsanspruch. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0031448

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at